

Teilrevision des Waldgesetzes

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 13. September 2005, RRB Nr. 2005/1906

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	5
3. Verhältnis zur Planung	5
4. Personelle und finanzielle Konsequenzen	5
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage	6
6. Rechtliches	6
7. Antrag	7
8. Beschlussesentwurf	9

Kurzfassung

Der Kantonsrat hat am 26. Januar 2005 die Revision des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) beschlossen (RG 184D-204). Eine wichtige Neuerung besteht darin, dass sich Gemeinden nicht mehr nur, wie bis anhin, an privatrechtlichen Unternehmen beteiligen, sondern Unternehmen mit privatrechtlicher Rechtsform auch gründen bzw. mit anderen Gemeinden gemeinsam errichten können (§ 158 Abs. 2 lit. b revGG bzw. § 164 Abs. 1 lit. a revGG betreffend die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden).

Im kantonalen Waldgesetz sind betreffend die Bildung von forstbetrieblichen Einheiten entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Zusätzlich ist eine Anpassung von § 5 Abs. 6 WaGSO an die WoV-Gesetzgebung vorzunehmen.

4

0

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Teilrevision des Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11).

1. Ausgangslage

Die Revision des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) wurde vom Kantonsrat am 26. Januar 2005 beschlossen. Neu ist vorgesehen, dass Gemeinden für ihre Aufgabenerfüllung (privatrechtliche) Unternehmen gründen (§ 158 Abs. 2 lit. b revGG) bzw. mit anderen Gemeinden gemeinsam solche Unternehmen errichten können (§ 164 Abs. 1 lit. a revGG). Die neu zulässigen Rechtsformen sind im kantonalen Waldgesetz zu ergänzen. Zusätzlich ist eine Anpassung von § 5 Abs. 6 WaGSO an die WoV-Gesetzgebung vorzunehmen.

2. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Am 17. Mai 2005 haben wir das Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, ein eingeschränktes Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis Ende Juni 2005. Zur Vorlage haben sich der Verband Solothurner Einwohnergemeinden, der Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn sowie das Finanzdepartement einlässlich geäußert.

Die vorgeschlagene Anpassungsgesetzgebung fand grundsätzlich Zustimmung. Lediglich die Ausweitung der Anspruchsberechtigung auf Bewirtschafter – als gleichwertig anspruchsberechtigt neben Waldeigentümern – wurde mit überzeugenden Argumenten abgelehnt bzw. als problematisch betrachtet. Die bisherige Lösung, mit Waldeigentümern als Beitragsempfänger, soll deshalb beibehalten werden.

Der Finanzausgleich unter den Bürgergemeinden, wie in § 27 WaGSO geregelt, ist nicht Gegenstand dieser Teilrevision, weshalb die in der Vernehmlassung des Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verbandes thematisierte Änderung nicht aufgenommen wird.

3. Verhältnis zur Planung

Die Teilrevision des Waldgesetzes hat keinen Bezug zum Regierungsprogramm 2005 bis 2009.

4. Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Teilrevision des Waldgesetzes hat keine personellen und finanziellen Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden.

Gemäss geltender Waldgesetzgebung besteht keine Waldbewirtschaftungspflicht. Die Bewirtschaftung des Waldes ist Sache der Eigentümer und hinsichtlich der Nutzfunktion keine öffentliche Aufgabe.

Allfällige Sacheinlagen in privatrechtliche Unternehmen sind Verwaltungsvermögen (vgl. § 158 Abs. 4 revGG). Sie sind gemäss § 154 Abs. 3 GG nach kaufmännischen Grundsätzen zu bewerten.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 5 Absatz 6 WaGSO; Anpassen an die Finanzkompetenzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung

§ 5 Absatz 6 WaGSO bestimmt, dass der Regierungsrat über die Verwendung der Mittel des kantonalen Forstfonds entscheidet. Nachdem die wirkungsorientierte Verwaltungsführung Realität ist, sind die Finanzkompetenzen der WoV massgebend. Satz 2 von § 5 Absatz 6, wonach der Regierungsrat über die Verwendung der Mittel zu entscheiden hat, ist deshalb zu streichen.

§ 16 Absatz 2 WaGSO; Pflicht zur betrieblichen forstlichen Planung für alle Zusammenarbeitsformen mit Beteiligung öffentlicher Waldeigentümer

Absatz 2 von § 16 WaGSO bestimmt eine Betriebsplanungspflicht für alle Forstbetriebe, welche als öffentlich-rechtliche Körperschaft organisiert sind. Mit der Einführung der Privatisierung müssen auch Zusammenarbeitsformen mit Beteiligung öffentlicher Waldeigentümer von der Pflicht zur Betriebsplanung erfasst werden.

§ 25 Absatz 1 WaGSO; Textliche Anpassung

§ 25 Absatz 1 WaGSO nennt Waldbesitzer als Empfänger von Beiträgen. Als textliche Verbesserung werden neu öffentliche Waldeigentümer als Empfänger bezeichnet.

§ 31 Absatz 1 und 3 WaGSO; Öffnung für Unternehmen; Forstkommission bzw. beauftragte Person

§ 31 WaGSO umschreibt insbesondere die betriebliche Ebene der Forstorganisation; mithin also die möglichen Rechtsformen. Nach der Revision des Gemeindegesetzes können von Gemeinden zur Aufgabenerfüllung neu auch Unternehmen mit privatrechtlicher Rechtspersönlichkeit gegründet bzw. mit anderen Gemeinden solche Unternehmen gemeinsam errichtet werden. Demgemäss ist in Absatz 1 festzustellen, dass neben der öffentlich-rechtlich ausgestalteten Forstbetriebsgemeinschaft auch (privatrechtliche) Unternehmen als Wald- oder Forstbewirtschaftungsbetriebe gegründet werden können. Im geltenden Absatz 3 wird bestimmt, dass Forstbetriebe, gemeint sind die Gemeinden, eine Forstkommission oder eine für die Belange des Waldes beauftragte Person bestimmen können. Mit der vorgeschlagenen Kann-Formulierung wird es den Gemeinden überlassen, das Forstwesen zu delegieren. Klargestellt wird auch, dass die öffentlichen Waldeigentümer von dieser Pflicht betroffen sind.

§ 33 Absatz 1 WaGSO; Rechnungsführungspflicht auch für Unternehmen

Subventionsempfänger sind rechnungsführungs- und auskunftspflichtig. Diese Auskünfte der möglichen Empfänger dienen der Behörde als Entscheidungsgrundlage für die Beitragssprechung (vgl. auch Art. 33 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991, WaG; SR 921.0).

6. Rechtliches

Die Anpassungen erfolgen gestützt auf die Art. 85, 115 und 123 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) sowie Art. 50 WaG.

Der Kantonsratsbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum, wenn ihm in der Schlussabstimmung mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen, wenn nicht dem obligatorischen Referendum.

7. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

8. Beschlussesentwurf

Teilrevision des Waldgesetzes vom 29. Januar 1995

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 85, 115 und 123 der Verfassung des Kantons Solothurn¹⁾ und Artikel 50 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG)²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 13. September 2005 (RRB Nr. 2005/1906), beschliesst:

I.

Das Waldgesetz des Kantons Solothurn (WaGSO) vom 29. Januar 1995³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 6 WaGSO lautet neu:

⁶⁾ Die Abgaben nach den Absätzen 1 und 2 fliessen zweckgebunden in den kantonalen Forstfonds für Massnahmen im Sinne von Artikel 1 WaG.

Der zweite Satz des geltenden Absatz 6 wird aufgehoben.

§ 16 Absatz 2 WaGSO lautet neu:

²⁾ Die Pflicht zur betrieblichen forstlichen Planung besteht für alle Forstbetriebe und forstbetrieblichen Zusammenarbeitsformen mit Beteiligung öffentlicher Waldeigentümer.

§ 25 Absatz 1 WaGSO lautet neu:

¹⁾ Die Festsetzung von Beiträgen an öffentliche Waldeigentümer richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger und kann von Beiträgen Dritter und zumutbarer Selbsthilfe abhängig gemacht werden.

Die Marginalen und Absatz 1 und 3 von § 31 WaGSO lauten neu:

§ 31. Gemeinsame Bewirtschaftung

¹⁾ Waldeigentümer können zur gemeinsamen Bewirtschaftung ihrer Wälder Forstbetriebsgemeinschaften bilden oder gemeinsame Unternehmen errichten.

³⁾ Öffentliche Waldeigentümer können eine Forstkommission oder eine beauftragte Person für die Belange des Waldes wählen. In Forstbetriebsgemeinschaften bilden die Partner eine Forstbetriebskommission. Die Kompetenzen der Forstkommissionen sind an die Forstbetriebskommissionen zu übertragen.

§ 33 Absatz 1 WaGSO lautet neu:

¹⁾ Die öffentlichen Waldeigentümer haben über ihren Forstbetrieb, ihre Forstbetriebsgemeinschaft oder ihr Forstunternehmen eine Rechnung zu führen, aufgeteilt in die Finanzbuchhaltung und in die Betriebsabrechnung.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ SR 412.10.

³⁾ GS 93, 467 (BGS 931.11).

II.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement

Kantonsforstamt

BGS, GS

Parlamentsdienste

Aktuarin UMBAWIKO

Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn, BWSO, p.A. Kaufmann + Bader
GmbH, Hauptgasse 48, 4500 Solothurn

Verband Solothurner Einwohnergemeinden, VSEG, Ulrich Bucher, Geschäftsstelle, Postfach 123, 4528
Zuchwil